



Wiederherstellung der Deich- sicherheit entlang der Jeetzel und am Luciekanal 2. Planungsabschnitt

1. Planergänzungsbeschluss



Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Frau Gerdts

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-ig.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 30.06.2010
Az.: VI L – 62025/1-191

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| I. | Verfügender Teil..... | 4 |
| I.1 | Planergänzung | 4 |
| I.2 | Planunterlagen | 4 |
| I.3 | Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise..... | 4 |
| I.4 | Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen | 5 |
| I.5 | Kostenlastentscheidung..... | 5 |
| II. | Begründung..... | 5 |
| II.1 | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung..... | 6 |
| II.2 | Einwendungen..... | 6 |
| III. | Begründung der Kostenlastentscheidung | 9 |
| IV. | Rechtsbehelfsbelehrung | 9 |

I. Verfügender Teil

I.1 Planergänzung

Mit diesem Planergänzungsbeschluss wird der Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche von der Brücke Lüchow- Rehbeck bis zur Brücke Soven (Deich-km 16+610 bis 25+440) und beidseitig entlang der Deiche am Luciekanal von der Brücke am Wirtschaftsweg oberhalb der ehemaligen Funkstelle bis zur Einmündung in die Jeetzel (Deich-km 0+000 bis 6+571) vom 03.07.2009 – Az.: VI L – 62025/1-191 - gemäß § 70 WHG i.V.m. § 109 Abs.2 Nr. 2 NWG ergänzt.

Dieser Planergänzungsbeschluss bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

- die Maßnahme E 28 (Neuanlage von Eichen-Mischwald), soweit sie auf dem Flurstück 137/1 der Flur 1 in der Gemarkung Platenlaase mit einer Flächengröße von 1,51 ha liegt
- die Maßnahme E 29 (Entwicklung von ungestörten Böden mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren) auf dem Flurstück 4/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie
- die Maßnahme E 32 (Neuanlage von Hecken), soweit sie auf den Flurstücken 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie dem Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen mit einer Flächengröße von insgesamt 1,13 ha liegen

I.2 Planunterlagen

Folgende Pläne des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 24.03.2009 werden zum Bestandteil dieses Planergänzungsbeschlusses erklärt:

- **Maßnahmenblatt E 28**, soweit es sich auf das Flurstück 137/1 der Flur 1 in der Gemarkung Platenlaase bezieht
- **Maßnahmenblatt E 29**
- **Maßnahmenblatt E 32**, soweit es sich auf die Flurstücke 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie das Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen mit einer Flächengröße von insgesamt 1,13 ha liegen

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

- entfällt -

I.3.2 Zusage

Der Vorhabensträger sagt zu, bei den vorgesehenen Anpflanzungen einen Abstand von 5 m zu vorhandenen Gräben einzuhalten.

I.3.3 Hinweis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.2010 aufgenommenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise gelten unverändert fort.

Die zur Erreichung der Kompensationsziele erforderlichen Maßnahmen sind in den ergänzend festgestellten Planunterlagen dargelegt. Weiterer ergänzender Nebenbestimmungen hierzu bedarf es nicht. Auch nach dem Ergebnis der ergänzenden Anhörung bedarf es keiner Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Jeetzeldeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 03.07.2009 – Az.: VI L – 62025/1-191 – wurde der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche von der Brücke Lüchow- Rehbeck bis zur Brücke Soven (Deich-km 16+610 bis 25+440) und beidseitig entlang der Deiche am Luciekanal von der Brücke am Wirtschaftsweg oberhalb der ehemaligen Funkstelle bis zur Einmündung in die Jeetzel (Deich-km 0+000 bis 6+571) festgestellt.

Der Beschluss ist gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 2 NWG (a.F.) mit dem Vorbehalt einer Entscheidung über weitere Kompensation (vgl. Ziff. I.3.1.5.6 des Beschlusses) ergangen, weil die fehlenden Kompensationsmaßnahmen für den Gesamtplan von unwesentlicher Bedeutung sind. Die fehlenden Grundstücke haben eine Größe von 4,1575 ha. Das entspricht ca. 16 % der gesamten Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben insgesamt erforderlichen Flächen (25,95 ha).

Die grundsätzliche Eignung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wurde bereits im Beschluss vom 03.07.2009 festgestellt. Das durchgeführte Ergänzungsverfahren hat zu keiner anderen Beurteilung geführt. Die Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) sind geeignet, die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auszugleichen.

Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.2010 wird Bezug genommen.

II.1 Ablauf des Ergänzungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Unter Ziff. I.2.3 des Beschlusses vom 03.07.2009 wurde darauf hingewiesen, dass von den dargestellten Kompensationsmaßnahmen folgende Maßnahmen nicht festgestellt werden:

- die Maßnahme E 28 (Neuanlage von Eichen-Mischwald), soweit sie auf dem Flurstück 137/1 der Flur 1 in der Gemarkung Platenlasse mit einer Flächengröße von 1,51 ha liegt
- die Maßnahme E 29 (Entwicklung von ungestörten Böden mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren) auf dem Flurstück 4/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie
- die Maßnahme E 32 (Neuanlage von Hecken), soweit sie auf den Flurstücken 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie dem Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen mit einer Flächengröße von insgesamt 1,13 ha liegen

Für die vorstehenden Flächen war es dem Maßnahmenträger nicht gelungen, Einverständniserklärungen der an die Kompensationsflächen angrenzenden Flächeneigentümer vorzulegen. Damit wurde noch ein Ergänzungsverfahren erforderlich. Die ergänzende Anhörung wurde mit Schreiben vom 10.07.2009 an die benachbarten Flächeneigentümer durchgeführt.

Der Landkreis Lüchow – Dannenberg wurde zu den im laufenden Verfahren erfolgten Umplanungen der Ersatzmaßnahmen gehört; seine Stellungnahme ist in die Abwägungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.2009 mit eingeflossen. Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2010. Die Landwirtschaftskammer hat keine Einwände gegen die geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Es sind 5 Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen wurden am 06.04.2010 in Lüchow erörtert.

II.2 Einwendungen

II.2.1 Einwender 1

(Einwendung vom 19.07.2009)

Einwender 1 ist mit eigenen Flächen nicht betroffen, ist aber Eigentümer des neben dem Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen gelegenen Flurstückes 13/5.

Bevor auf die Einwendung im Einzelnen eingegangen wird, wird darauf hingewiesen, dass nur die für den 2. Planungsabschnitt benötigten Kompensationsmaßnahmen betrachtet werden. Bezüglich des Flurstücks 14/4 handelt es sich um die Neuanlage einer Hecke, bestehend aus Sträuchern und 20 % Bäumen, am westlichen Rand des Flurstücks parallel zu den dort verlaufenden Wegen.

Einwender 1 ist mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf dem benachbarten Flurstück 14/4 nicht einverstanden, weil es sich um eine der besten

Ackerflächen in der Umgebung handele und es nicht verständlich sei, warum gerade diese der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden solle.

Die Planfeststellungsbehörde hat u.a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist im Rahmen der Ausübung des fachlichen Beurteilungsspielraums bei der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen worden. Der Antragsteller hat dort, wo sich Möglichkeiten ergaben, Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. LBP Ziffer 6.1; Maßnahmekartei Maßnahme A 6). Es handelt sich jedoch um eine Fläche von nur knapp einem halben Hektar, die für eine vollständige Kompensation bei Weitem nicht ausreicht. Weitere Entsiegelungsmöglichkeiten waren nicht gegeben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. Die Verpflichtung zur Kompensation war vom Antragsteller zu erfüllen. Auch das neue Naturschutzrecht räumt der Realkompensation Vorrang ein. Die Kompensationsmaßnahmen werden überwiegend in einem Flächenpool an der Alten Jeetzel im LK Lüchow-Dannenberg umgesetzt, welcher auch für Kompensationsmaßnahmen anderer Planungsträger vorgesehen ist. Die Entwicklung dieses Flächenpools erfolgte aufgrund von Verträgen zwischen der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und verschiedenen öffentlichen Trägern, die Baumaßnahmen in dem betroffenen Raum durchführen. Die NLG ist Eigentümerin der Flächen und führt als Beauftragte für die Vorhabensträger die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG durch. Damit sollen Maßnahmen verschiedener Träger in einem Raum gebündelt und es soll ein zwangsweiser Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen, die im Eigentum Privater stehen, vermieden werden. Das NNatG gibt vor, dass grundsätzlich erst einmal Flächen für die Kompensation gesucht werden müssen; nur bei Vorliegen der in § 15 Abs. 6 BNatSchG genannten Voraussetzungen können Ersatzzahlungen erfolgen. Die Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung liegen jedoch nicht vor.

Für die Landwirtschaft weniger wertvolle Flächen sind aus Sicht des Naturschutzes meistens bereits so hochwertig, dass eine weitere Aufwertung nicht mehr möglich ist. Auf diesen Flächen kann ein Ausgleich oder Ersatz für den überbauten und zerstörten Naturlebensraum nicht geschaffen werden.

Das Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen befindet sich im Eigentum der NLG und gehört zu dem von der NLG für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegten Flächenpool. Die Nutzung der Fläche ist damit bereits seit längerem festgelegt, eine weitere landwirtschaftliche Nutzung daher auf Dauer ausgeschlossen.

Sie befürchten ferner eine Zunahme von Wildschweinschäden, wenn die Anpflanzungen wie geplant durchgeführt werden.

Die vorgesehene landschaftsgerechte Neustrukturierung durch Heckenanpflanzungen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Wildschweine nicht in unzumutbarer Weise anziehen. Aufgrund der geringen Größe und der Lage ist nicht zu erkennen, wie es durch die Anlage der Gehölze zu einer übermäßigen Wildschweindichte kommen könnte. Diese wird vorrangig von den angebauten Feldfrüchten bestimmt (z.B. Förderung der Wildschweindichte durch Maisanbau). Hecken stellen keine relevanten Rückzugsräume für Wildschweine dar, weil sie dort kaum Verstecke finden.

Einwender 1 befürchtet, dass sich durch die Anlage der Hecke aus Sträuchern und Bäumen noch mehr Laub in den sich nordöstlich des Flurstücks befindlichen Graben fallen würde und diese mühsam aus dem Graben und vor den Durchlässen und dem Düker wieder entfernt werden müsste.

Die geplante Hecke befindet sich ca. 150 m entfernt von dem Graben. Ein den Abfluss und die Gewässerunterhaltung erschwerender Laubanfall ist damit nicht gegeben.

Der Graben selbst wird vom Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme unterhalten, der auch für dessen Freihaltung verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeiten werden durch den Planfeststellungsbeschluss und dieser Ergänzung nicht verändert.

Einwender 1 bemängelt weiterhin, dass sie über die geplanten Maßnahmen in ihrer Nachbarschaft nicht informiert worden sind.

Gemäß § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben die Gemeinden bzw. Samtgemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, die Planfeststellungsunterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf die Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, die Pläne einzusehen.

Mit Schreiben vom 10.07.2009, dem die Pläne mit den geplanten Maßnahmen beigefügt waren, wurden die Betroffenen über diese Maßnahmen informiert und dazu angehört.

II.2.2 Einwenderin 2

(Einwendung vom 23.07.2009)

Einwenderin 2 besitzt die neben dem Flurstück 14/4 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen gelegenen Flurstücke 14/19 und 39/12 und wendet sich gegen die geplanten Maßnahmen auf dem Nachbargrundstück.

Da es sich um eine der besten Ackerflächen in der Umgebung handele, sei nicht verständlich, warum gerade diese aus der Nutzung herausgenommen werden sollte. Sie befürchtet eine Zunahme des Wildwechsels, insbesondere von Wildschweinen, zwischen den geplanten Anpflanzungen und dem benachbarten Wald.

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen zu Einwender 1 verwiesen.

II.2.3 Gemeinde Küsten

(Einwendung vom 21.07.2009)

Die Gemeinde Küsten ist Eigentümer des Flurstücks 93/3 der Flur 1 der Gemarkung Platenlaase (Graben). Sie bittet darum, bei den geplanten Anpflanzungen den erforderlichen Abstand einzuhalten, damit auch künftig die notwendigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht behindert werden.

Auf die Zusage unter Ziff. I.3.2 wird hingewiesen.

II.2.4 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Dannenberg (Elbe)

(Einwendung vom 12.08.2009)

Die Kirchengemeinde ist Eigentümer des Flurstücks 19 der Flur 6 der Gemarkung Schaafhausen. Sie ist grundsätzlich mit den auf dem benachbarten Grundstück 4/1 geplanten Maßnahmen einverstanden, bittet aber darum, mehr auf die landwirtschaftlichen Belange Rücksicht zu nehmen.

Hierzu wird auf die Begründung und die Ausführungen zu den Einwendungen unter Ziff. II.2.1 hingewiesen. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Maßnahmen-träger den agrarstrukturellen Belangen im Rahmen seines Planungsermessens bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen hat.

III. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Gerdts